

## Stadt Stolberg (Rhld.)

### Niederschrift

über die Sitzung des **Hauptausschusses**  
Sitzungskennziffer: **XVI / 18**  
Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.01.2011**

**Sitzung** Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr  
Unterbrechungen: keine  
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler  
Schriftführerin: Angelika Delzepich



---

### Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, den Tagesordnungspunkt A 7 von der Tagesordnung abzusetzen, da dieser auch im Fachausschuss nicht behandelt wurde.

### Beschluss:

**Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Behandlung des Punktes A 7 "B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium"; hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB" von der Tagesordnung abzusetzen.**

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

## **A) Öffentliche Sitzung:**

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010;  
hier: Sanierung Fensterfront (Nordseite) Gemeinschaftsgrundschule Mausbach
  - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010;  
hier: Beteiligung des ASVU vor Beginn von Baumaßnahmen der Versorgungsträger im öffentlichen Straßenbereich
2. Umbesetzung in Ausschüssen:
  - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2010;  
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
  - b) Antrag des Stadtsportverbandes Stolberg 1920 e. V. vom 14.12.2010;  
hier: Umbesetzung im AsAKS
3. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte
4. Fortschreibung Jugendhilfeplan;  
hier: Teilplan 2 - Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg
5. Resolution zur Problematik "Motorradlärm"
6. B-Plan Nr. 82/2 "Tulpenweg" 1. Änderung;  
hier: Aufstellungsbeschluss
7. B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium";  
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
8. B-Plan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung;  
hier: Aufstellungsbeschluss
9. B-Plan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP";  
hier: Aufstellungsbeschlüsse
10. Versuchsweise Getrennterfassung von Bioabfällen, Änderung Abfallsatzung
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;  
hier: Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln Deckungskreis 52 -FREMDREINIGUNG-
12. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;  
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

13. Brandschutzsanierung OGS Prämienstr.;  
hier: Bereitstellung der Finanzmittel für 2011
14. Organisationsberatung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA);  
hier: Mittelbereitstellung
15. Informationsvorlage zur Zinsentwicklung
16. Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Kassenkredites
17. Teil- und unrentierliche Investitionen 2011
18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

**B) Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Personalausstattung Amt für Finanzwesen;  
hier: Abteilung Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
  2. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan-Gebiet 147 "Duffenter Straße"
  3. Verkauf eines Baugrundstückes Dahlienweg
  4. Segelflugplatz Diepenlinchen
  5. Regelung eines Überbaus
  6. Verkauf eines Baugrundstückes B-Plan 147
  7. Besetzung der Fachbereichsleiterstelle 2
  8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen
- 

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010;  
hier: Sanierung Fensterfront (Nordseite) Gemeinschaftsgrundschule  
Mausbach

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010 betreffend Sanierung der Fensterfront (Nordseite) der Gemeinschaftsgrundschule Mausbach einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

b) Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010:

hier: Beteiligung des ASVU vor Beginn von Baumaßnahmen der Versorgungsträger im öffentlichen Straßenbereich

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010 betreffend Beteiligung des ASVU vor Baumaßnahmen von Versorgungsträgern im öffentlichen Straßenbereich einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

2. Umbesetzung in Ausschüssen:

a) Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2010:

hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, anstelle von Herrn Hugo Ullrich Herrn Rainer Soldierer, Am Flachsbad 11, 52223 Stolberg, als stellvertretendes Mitglied für Frau Gisela Wentzler in den Seniorenbeirat zu bestellen.

b) Antrag des Stadtsportverbandes Stolberg 1920 e. V. vom 14.12.2010:

hier: Umbesetzung im AsAKS

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, anstelle von Herrn Günther Severens Herrn Erwin Nießen, Aachener Str. 97, 52223 Stolberg, als ordentliches beratendes Mitglied in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport zu bestellen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, anstelle von Herrn Rüdiger Keulen, Herrn Sebastian Hinze, Zweifaller Str. 63, Stolberg, als stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Erwin Nießen in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport zu bestellen.

3. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte

Herr Bürgermeister Gatzweiler teilt mit, dass die Entscheidung aus den Dezember-Sitzungen von Hauptausschuss und Rat vertagt wurde und lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, dem Bürgerantrag des Herrn Johannes Igel zu entsprechen und die Gedenkskulptur des Künstlers Bonifatius Stirnberg zum Gedenken der Contergangeschädigten in Stolberg im Foyer des Kulturzentrums Frankental aufzustellen.

Die Finanzierung der Skulptur wird über Sponsoring durch den Antragsteller abgewickelt.

4. Fortschreibung Jugendhilfeplan:

hier: Teilplan 2 - Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg

Auf einstimmige Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Hauptausschuss wie folgt:

**Beschluss:**

1. Der Hauptausschuss nimmt einstimmig die Fortschreibung des Teilplans 2 "Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung" zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss verweist einstimmig frühzeitig den Teilplan 2 an den Rat, da für den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils zur Verfügung zu stellen sind.

5. Resolution zur Problematik "Motorradlärm"

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt bei 1 Stimmenthaltung (Die Linke) und 15 Ja-Stimmen, die der Verwaltungsvorlage vom 15.12.2010 beigefügte Resolution zur Problematik des "Motorradlärms in der Eifel" zu verabschieden.

6. B-Plan Nr. 82/2 "Tulpenweg" 1. Änderung:

hier: Aufstellungsbeschluss

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 82/2 "Tulpenweg" - 1. Änderung - zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

7. B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium":

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

8. B-Plan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung;  
hier: Aufstellungsbeschluss

Herr Kirch teilt für die CDU-Fraktion mit, dass diese aus städtebaulichen Gründen nicht zustimme.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt mit 10 Ja-Stimmen (SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, BM) und 6 Nein-Stimmen (CDU), die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung - zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

9. B-Plan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP";  
hier: Aufstellungsbeschlüsse

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld" zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

10. Versuchsweise Getrennterfassung von Bioabfällen, Änderung Abfallsatzung

**Beschluss:**

Aufgrund des Beschlusses des ASVU vom 25.11.2010 empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat der Stadt einstimmig den Erlass der dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügten neuen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung.

11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;  
hier: Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln Deckungskreis 52  
- FREMDREINIGUNG -

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, die am 20.12.2010 von Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied Grüttemeier getroffene Entscheidung zur Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln in Höhe von 45.000,00 € zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in 70 Gebäuden der Stadt Stolberg zu genehmigen.

12. Sonstige U.I. von Fahrzeugen:  
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Stadtoberrechnerin Frau Nolte führt aus, dass der in der Vorlage aufgeführte Betrag um ca. 2.300,00 € bedingt durch zu beschaffenden Diesel für die Feuerwehrfahrzeuge wegen des verstärkten Wintereinsatzes auf insgesamt 6.807,15 € erhöht werden müsse.

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6.807,15 € bei Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen - Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5251300/7251300 - Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) bereitzustellen.**

13. Brandschutzsanierung OGS Prämienstr.:  
hier: Bereitstellung der Finanzmittel für 2011

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt zu beschließen, die benötigten Finanzmittel für das Jahr 2011 in Höhe von insgesamt 192.000,00 € zur Durchführung/Weiterführung der Brandschutzsanierung in der Offenen Ganztagsgrundschule Prämienstr. zur Verfügung zu stellen.**

14. Organisationsberatung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA):  
hier: Mittelbereitstellung

Ratsmitglied Prußheit möchte den Hintergrund dieser neuen Untersuchung wissen. Ihn interessiere insbesondere, ob Personal freigesetzt werde. Wenn es sich um eine organisatorische Untersuchung handele, könne seine Fraktion der Maßnahme zustimmen.

Ratsmitglied Grüttemeier signalisiert grundsätzliche Zustimmung seiner Fraktion, verdeutlicht aber, dass hier Wert darauf gelegt werde, entsprechende Vergleichswerte zu NKF-Kommunen zu erhalten.

Bürgermeister Gatzweiler entgegnet, die Verwaltung erhoffe von dem Bericht nicht nur Vergleichszahlen zu erhalten, sondern man wolle vielmehr genau untersuchen, ob die Verwaltung nicht noch wirtschaftlicher arbeiten könne. Man wolle sich die Organisationsstrukturen genau ansehen. Daraus resultierende mögliche "Freisetzungen" sollen im Rahmen von Umsetzungen und nicht durch betriebsbedingte Kündigungen erfolgen.

Für die SPD-Fraktion geht Ratsmitglied Wolf davon aus, dass für die SPD-Fraktion der Schwerpunkt nicht auf das Erstellen von Vergleichszahlen abzielt. Vielmehr müsse man darauf drängen, dass die Vergleichszahlen nicht in den Mittelpunkt der Untersuchungen gestellt würden.

Ratsmitglied Grüttemeier verdeutlicht nochmals, dass die Vergleichszahlen für die CDU-Fraktion schon eine besondere Bedeutung besitzen würden.

Bürgermeister Gatzweiler stellt klar, dass der Schwerpunkt der Untersuchung in der Struktur liegen solle. Die Untersuchung werde von einem versierten Fachmann beim GPA, der diese Arbeit schon seit 20 Jahren erledigt, durchgeführt. Es sollten die konkreten Stolberger Verhältnisse untersucht werden. Selbstverständlich könne man nur das vergleichen, was auch vergleichbar sei.

Für Ratsmitglied Prußeit stellt sich die Frage, ob eine Verwaltung, die personell immer weiter ausblute noch leistungsfähig sei. Wenn dies die Folge des Gutachtens sei, möchte er hier dann nicht zustimmen.

#### **Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt mit 15 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme (Die Linke), bei Produkt 1.11.09.01 "Organisationsangelegenheiten" Aufwandskonto 5431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Gerichtskosten" Auszahlungskonto 7431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" 16.000,00 € für das HJ 2011 bereitzustellen.**

#### **15. Informationsvorlage zur Zinsentwicklung**

Ratsmitglied Engelhardt teilt für die FDP-Fraktion mit, dass der erste Eindruck der Vorlage ihn dazu übergehen lässt, Beschlussvorschlag 1 und 2 zu wählen. Er setzt hier eine zeitnahe Unterrichtung des Hauptausschusses voraus.

Herr Grüttemeier (CDU) teilt mit, dass diese Unterrichtung in letzter Zeit nachgelassen habe. Die Verwaltung möge das noch einmal prüfen. Ansonsten falle die Entscheidung auch zugunsten des Beschlussvorschlages 1 und 2 aus.

Herr Wolf (SPD) stimmt dem zu. Man müsse jedoch die Aufwendungen weiter im Auge behalten. Die Verwaltung habe einen alternativen Beschlussvorschlag gemacht. Er teilt mit, dass es ihm lieber gewesen wäre, die Verwaltung würde sagen, was sie will bzw. was sie nicht will.

#### **Beschluss:**

- 1. Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.**
- 2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die derzeitigen variablen Darlehen in Höhe von 25.662.305,01 € vorerst weiterzuführen.**

#### **16. Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Kassenkredites**

Herr Grüttemeier teilt für die CDU-Fraktion mit, dass man sich im März wieder mit dem Thema auseinandersetzen werden müsse. Er führt weiter aus, man habe als CDU-Fraktion gegen den Haushalt 2010/2011 gestimmt und werde auch jetzt die Ausweitung der Verschuldung nicht mittragen.

Herr Wolf verweist für die SPD-Fraktion darauf, dass im Haushalt für 2010/2011 der Kreditrahmen mit 200 Mio. € prognostiziert worden sei und jetzt soll ein solcher von



150 Mio. € beschlossen werden. Er teilt mit, dass man keine Alternative sehe und dem Beschluss zustimme, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt mit 9 Ja-Stimmen und 7 Gegenstimmen (Die Linke, CDU), die Anhebung des Höchstbetrages des Liquiditätskredits von 120.000.000 € auf 150.000.000 € im Wege einer Satzung über die Festsetzung des Liquiditätskredits zu beschließen, die dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt ist.**

17. Teil- und unrentierliche Investitionen 2011

Herr Grüttemeier teilt für die CDU-Fraktion mit, dass es sinnvoll wäre, wenn es eine Übersichtsliste über die Investitionen für 2011 geben würde. Er bittet um Vorlage dieser Liste für die nächste Sitzung.

Herr Dr. Zimdars erklärt, man habe sich den Haushalt 2011 im investiven Bereich genauer angesehen, um hier eventuelle Verschiebungen festzustellen, über die die Verwaltung den Rat dann informieren wolle. Es gelte jedoch der vom Rat der Stadt beschlossene Haushalt. Es gehe lediglich darum, einen Überblick zu vermitteln. Er verweist darauf, dass die Erstellung der gewünschten Liste mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist und verdeutlicht nochmals, dass der Rat in diesem Bereich immer umfassend informiert worden ist und auch künftig weiter informiert werden wird.

Bezogen auf die Sorge von Ratsmitglied Wolf, dass hier Hauptausschuss/Rat nicht mitbekommen würden, wenn Maßnahmen nicht umgesetzt würden wie z. B. die Maßnahme "Aachener Straße", erklärt Bürgermeister Gatzweiler, wenn Anzeichen bestünden, dass eine beschlossene investive Maßnahme nicht umgesetzt werden könne, werde die Verwaltung dies umgehend mitteilen.

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig zu beschließen:**

- 1. die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 02.12. und 17.12.2010 zur Kenntnis zu nehmen.**
- 2. die in der Vorlage aufgeführten Investitionen 2010 zu genehmigen.**
- 3. die grundsätzlichen Ausführungen zur Bewirtschaftung der teil- und unrentierlichen Investitionen im Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis zu nehmen.**
- 4. die Durchführung der in der Vorlage der Verwaltung vom 10.01.2011 im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 zu beschließen.**

18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates:  
Mitteilungen

Herr Emonds, UWG, fragt an, ob der Notausgang an der Grundschule Zweifall wieder umgebaut werden solle. Er fragt weiter an, wer dies veranlaßt habe, was der Grund hierfür sei und wer die entstehenden Kosten hierfür trage.

Herr Braun teilt für die Verwaltung mit, dass er hierüber auch überrascht sei und sagte eine Klärung der Angelegenheit zu.

Nachrichtlich:

Herr Braun teilt mit, nach Abstimmung mit der Oberen Bauaufsicht handele es sich bei dem derzeitigen Zustand um ein Provisorium, welches gemäß den brandschutzrechtlichen Vorschriften noch geändert werde. Die Frage der Kostenübernahme sei noch nicht entschieden.

-----

Herr Prußeit, Die Linke, fragt nach dem Sachstand XXL-Baustelle. Her Bürgermeister Gatzweiler erklärt, dass dieser Punkt in der nachfolgenden Ratssitzung besprochen werde. Herr Pickardt, FB 1, teilt mit, dass es hier bereits einen konkreten Termin gebe: Donnerstag, den 20.01.2011, 19.00 Uhr, im Rathaus.

**B) Nichtöffentliche Sitzung:**

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 17.30 Uhr.

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Angelika Delzepich  
Schriftführerin

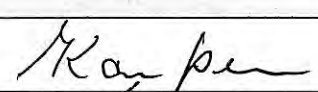
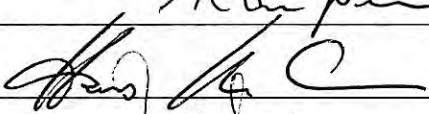

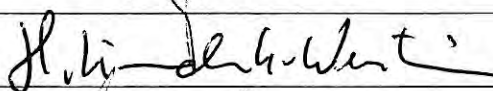

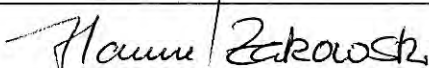
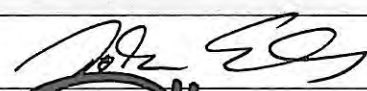


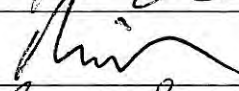
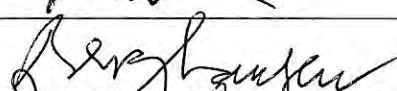


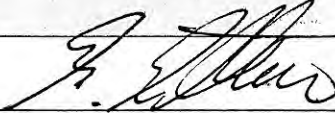
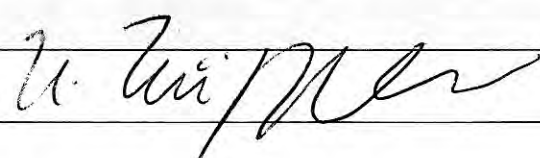
Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:


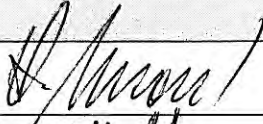

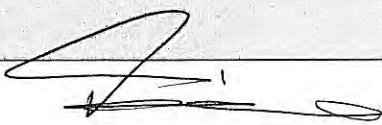
Anlage 1: Anwesenheitsliste

Anlage 2: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.01.2011

Anlage 3: Satzung über die Festsetzung des Liquiditätskredits der Stadt Stolberg (Rhld.)

**Anlage 1**zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)Sitzungskennziffer **XVI / 18**Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.01.2011**Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**Dauer der Sitzung von **16.30 Uhr** bis **17.30 Uhr**Unterbrechung der Sitzung von **/** bis **/**

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
<b>SPD</b>		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
<b>CDU</b>		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	<del>Siebertz, Hans-Josef</del>	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
<b>FDP</b>	Matheis, Karibet	
	<del>Comrads, Axel</del> E. Matheis, Bernd	
<b>B'90/Grüne</b>		
	Küpper, Uschi	

<b>Die LINKE</b>		
	Prußeit, Mathias	
	<b>Nur beratend!</b>	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
<b>Bürgermeister</b>		
	Gatzweiler, Ferdi	

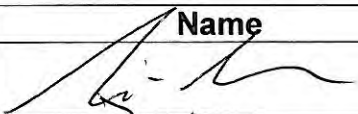
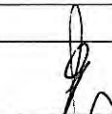
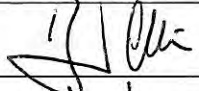

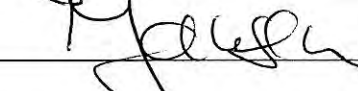

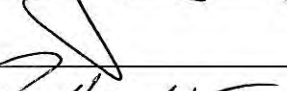
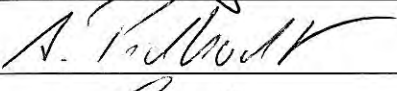
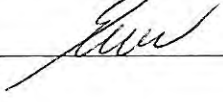

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		7	
2		8	
3		9	
4		10	
5		11	
6		12	

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.01.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863,975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298, 2007 I S.2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 01.02.2010 und der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005-in der jeweils geltenden Fassung-hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Stolberg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Depositionierung der Abfälle wird vom **Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)** nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen, soweit die Verwertung von Abfällen zur Verwertung nicht durch die Stadt Stolberg selbst oder über beauftragte Dritte erfolgt.

- (4) Die Stadt Stolberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Stolberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Stolberg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Stolberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung aus Haushaltungen.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  4. Einsammeln und Beförderung von **Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG.**
  5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  7. Einsammlung und Transport von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

## § 2a

### Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufs-

verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier wurde dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen wurde dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Stolberg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):  
Verkaufsverpackungen, die im Dualen System entsorgt werden.
  - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Stolberg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) und die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste beispielhaft aufgeführt sind, werden vom ZEW bei den

von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Kleinmengen sind Mengen bis 60 kg oder 400 l Volumen.

- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektrogeräte dürfen nur zu den bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Stolberg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Stolberg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Stolberg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt



auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

#### § 7

##### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Stolberg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Stolberg/dem ZEW/der Städteregion Aachen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

#### § 8

##### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Stolberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

### § 9

#### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Stolberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung erfolgt wöchentlich, 2-wöchentlich, 3-wöchentlich bzw. monatlich je nach Art und Volumen des Abfallbehälters; die Abfuhr der Verpackungsabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Die Abfuhrtage werden in geeigneter Weise (Veröffentlichung oder Abfallkalender) bekanntgegeben.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)
b)	Euronormbehälter	(40 l)
c)	Euronormbehälter	(60 l)
d)	Euronormbehälter	(80 l)
e)	Euronormbehälter	(120 l)
f)	Euronormbehälter	(240 l)
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)
h)	Euronormbehälter (Container)	(1.100 l)

Neben den oben aufgeführten Abfallbehältern dürfen auch gebührenpflichtige amtliche Abfallsäcke mit 60 l Inhalt benutzt werden.

## § 11

## Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens 1 Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten. Die Bereitstellung erfolgt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Maßgebend sind die Grundstücksbewohner, die laut Melderegister dort mit Hauptwohnsitz geführt werden. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag hin nicht in die Berechnung einbezogen.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindestrestmüllvolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine kompostfähigen Abfälle über die Restmülltonne und die Grünschnittsammlung entsorgt werden. Den Mitarbeitern der Stadt ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Kontrollrecht einzuräumen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die gefüllten Abfallbehälter, **Abfallsäcke** und **der Sperrmüll** sind so aufzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallbeseitigung bezüglich der Wahl des Standplatzes sind zu befolgen. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, müssen die Abfälle diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Entsorgung durchgeführt wird. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt, Abfälle zu entsorgen, die an einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Vielmehr kann die Stadt verlangen, dass Abfälle zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße gebracht werden. Bei Eis und Schnee ist der Standort der Abfallbehälter vor Aufstellung der Behälter von Eis und Schnee zu säubern. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

## § 13

## Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die mit Stand 31.12.2000 in Gebrauch befindlichen Kunststoffringtonnen mit 35 l Volumen werden ab 01.01.2001 weiterhin durch das Abfallentsorgungsunternehmen abgefahren. Die bisher in Gebrauch befindlichen 35 l Stahlringtonnen sowie 50 l Ringtonnen (Kunststoff und Stahl) dürfen ab 01.01.2001 nicht mehr benutzt werden.  
Die Abfallbehälter werden, soweit sie nicht mit Zustimmung der Stadt durch den Grundstückseigentümer angeschafft und benutzt werden, durch das Abfallentsorgungsunternehmen gestellt und sind im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des von der Stadt beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens.  
Ersatzbeschaffungen von 35 l Kunststoffringtonnen sind weiterhin durch den Anschlusspflichtigen vorzunehmen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Stolberg gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. **Die Bereitstellung hat am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zu erfolgen.**
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, **Grünabfällen, Bioabfällen (hier: Küchenabfälle)** sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Stolberg bereitzustellen bzw. anzudienen. Die Annahme von Grün- und Gartenabfällen bzw. **Bioabfällen (hier: Küchenabfälle)** an den Sammelstellen in den Ortsteilen (Depotcontainer) und auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens erfolgt unter Vorlage der **Abfallcard** der Stadt Stolberg, die jedem an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Haushalt über den Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der **Abfallcard** der Stadt Stolberg zu verlangen.
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. a) Grün- und Gartenabfälle, die nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, sind an den Depotcontainern (Annahmestellen in den Ortsteilen) oder auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens jeweils während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Angenommen werden Anlieferungen bis maximal 2 Kubikmeter.  
  
b) **Bioabfälle (hier: Küchenabfälle)** können auf freiwilliger Basis auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens und an den Depotcontainern in den Ortsteilen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft. Diese sind in die Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen.
  3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfall-

besitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf dem Entsorgungs- und Logistikzentrum Alsdorf-Warden und auf dem kommunalen Recyclinghof in Stolberg angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Stadt Stolberg gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
  - (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
  - (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen.  
Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

#### § 14

##### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wobei das in § 11 Abs. 2 festgelegte Mindestrestmüllvolumen entsprechende Anwendung findet. Die Entsorgungsgemein

schaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Stolberg im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsg Gebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Bei der Beantragung einer Entsorgungsgemeinschaft ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

1. Der gelbe Abfallsack wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wie folgt entleert:
 

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
b)	Euronormbehälter	(40 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
c)	Euronormbehälter	(60 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
d)	Euronormbehälter	(80 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
e)	Euronormbehälter	(120 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
f)	Euronormbehälter	(240 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich
h)	Euronormbehälter (Container)	(1100 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich

Sonstige Regelungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung bzw. über den Abfallkalender.

Bei Wochenfeiertagen sowie bei witterungsbedingtem Ausfall wird die Abfuhr der Restabfälle jeweils auf den nächsten Werktag verschoben.

## § 16

### Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Elektrogeräte

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte, werden auf Anforderung des zur

Abfallentsorgung Angeschlossenen im Gebiet der Stadt Stolberg von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Die Sperrmüllmenge darf 3 Kubikmeter nicht übersteigen.

Der Sperrmüll ist getrennt nach den Fraktionen Holz, Metalle, Küchengeräte und Elektronikschrott auf dem Gehweg vor dem Hausgrundstück so geordnet bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, muss das Sperrgut diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Abfuhr mit dem Sammelfahrzeug durchgeführt werden kann.

Die Bereitstellung des Sperrmülls muss am mitgeteilten Abholtag spätestens bis 6.00 Uhr morgens erfolgen. Der Sperrmüll darf frühestens am Tag vor dem Abholtag ab 18 Uhr abends bereitgestellt werden.

Zusätzlich können auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens weiße Ware (Küchengeräte), Kühlschränke und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen unter Vorlage der *Abfallcard* der Stadt Stolberg angeliefert werden. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der *Abfallcard* der Stadt Stolberg zu verlangen.

## § 17

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Stolberg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden/arbeitenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Stolberg unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 18

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Werden Auskünfte trotz wiederholter Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt, ist die Stadt Stolberg berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Stolberg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.



## § 19

**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 20

**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/  
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21

**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Stolberg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg erhoben.

## § 22

**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berech-

tigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### § 23

#### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Stolberg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt Stolberg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 dieser Satzung **falsch bereitstellt bzw. falsch befüllt**;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
  - g) den Abfallbehälter entgegen § 12 oder Sperrgut entgegen § 16 nicht ordnungsgemäß zur Entleerung/Abholung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 25

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 18.01.2011

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

A n l a g e 1zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt  
Stolberg (§ 3 Abs. 1)

Rückstände aus der Häute- und Rohfellbearbeitung und Gerbereien, Sudkessel und  
Leimkesselrückstände

Würzmittelrückstände

Ablaugen aus der Zellstoff- und Papierindustrie

Phenolhaltige Schlämme, z.B. aus der Lackherstellungs- oder Teerdestillation

Lack- und Farbschlämme aus der Lack- und Farbherstellung

Lösungs- und Reinigungsmittel

Lösungsmittelhaltige Schlämme, z.B. Trichloräthylen- und Perchloräthylenschlamm

Rückstände aus Reinigungsbetrieben

Frostschutzmittel

Inhalte von Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin-, Fettabscheider), Altöle, öl-  
und fetthaltige sowie synthetische Emulsionen und Ölschlämme

Säureharze, Säureteere

Schlämme aus der Kühlschmiermittelreinigung

Läppschlamm, Honschlamm

NE-metallhaltige Abfälle, z.B. Metallstäube, Oxyde und andere Verbindungen

Jarositschlamm

Metallhydroxydschlämme

Galvanikschlämme

Konzentrate und Halbkonzentrate aus Galvanikbetrieben

Härtesalzurückstände

Brüniersalzabfälle, Brünierschlämme

Bonderschlamm

Beizen und Ätzmittel

Säuren und Laugen

Akkusäure und Akkuschlamm

Salzschlacken, Metallkrätzen, Ammonsalzverbindungen, z.B. Salmiak

- Brand- und explosionsgefährliche Stoffe, z.B. pyrotechnische Abfälle
- Toxische Rückstände aus Abluftbehandlungsanlagen, z.B. cyan-, arsen-, berylliumhaltige Abfälle
- Toxische Schlämme aus Industrierwasserreinigungsanlagen, z.B. Gerbereischlamm
- Toxische Rückstände aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie, z.B. arsen-, quecksilber- und cadmiumhaltige Abfälle, Diphenylabfälle, Chlorphenole, hochsiedende Chlorkohlenwasserstoffe, Fehlchargen und Restbestände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Arzneimittel
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Schlachtabfälle - außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, z.B. Schweinegülle
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z.B. Gichtgaschlamm
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und
- Geburtshilfe, Blutbank u.ä., Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- Verdorbenes Stroh, Heu oder Gras aus der Landwirtschaft in Mengen von mehr als einem Kubikmeter
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Autowracks

A n l a g e 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg  
( § 4 )

Gesammelt werden alle Arten von Sonderabfällen aus Haushaltungen und kleineren Gewerbebetrieben, die Anschlussnehmer im Sinne der Satzung sind. So z. B.

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alleskleber, Ammoniak, Autobatterien, Altöl, Altmedikamente, Akkus,

Backofenreiniger, Batterien, Bremsflüssigkeit,

Chemikalien (feste und flüssige),

Desinfektionsmittel,

Entfroster, Entkalker, Entwickler, Energiesparlampen,

Farben, Farbverdünner, Felgenreiniger, Fixierbäder, Fleckenwasser, Fotochemikalien, Frostschutzmittel,

Gifte aller Art, Grillreiniger,

Halogenlampen, Herdputzmittel, Holzschutzmittel, Holzpolitur,

Imprägniermittel, Insektenbekämpfungsmittel,

Kalkentferner, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Kondensatoren, Korrekturflüssigkeit, Kunstharze,

Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel,

Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Motorreiniger, Mottenschutzmittel,

Nitroverdünnung, Neonröhren,

Ofenreiniger,

Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger, Putzmittel für Böden,

Quecksilber, Quecksilberlampen,

Rattengift, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostumwandler, Rostschutzmittel,

Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sekundenkleber, Silberputzmittel, Spiritus, Spraydosen,

Tabletten, Terpentin, Thermometer (Quecksilber),

Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutz,

Verdünner,

Waschbenzin, WC-Reiniger,

Zementfarbe, Zweikomponentenkleber

## Satzung

### über die Festsetzung des Liquiditätskredits der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 18.01.2011 folgende Liquiditätskreditsatzung beschlossen.

#### § 1

#### Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt bis zum Erlass einer neuen Kassenkreditsatzung. Gleichzeitig tritt die Kassenkreditsatzung vom 17.11.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits der Stadt Stolberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - I. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - II. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 18.01.2011

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister